

Toleranzen ± 5 % einzuhalten. Bei Einspeisung im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz hat der Einspeiser seine Anlagen so zu betreiben, daß sie der Einhaltung der Nennfrequenz und Nennspannung des öffentlichen Netzes dienen und diese nicht verschlechtern.

(4) Bei Änderung der Eigenerzeugungsleistung des Einspeisers, insbesondere bei Verbesserung oder Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage, sind über die Erhöhung der Einspeiseleistung, der Einspeisemengen oder die Änderung des Leistungsfaktors Zusatzvereinbarungen zu treffen.

(5) Der EVB ist verpflichtet, Elektroenergie in vereinbartem Umfang und entsprechend den Weisungen der Lastverteilung abzunehmen. Eine Verrechnung der aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gelieferten Elektroenergie mit der eingespeisten Elektroenergie ist sowohl hinsichtlich der Leistung als auch der Menge nicht zulässig.

§ 20

Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Der Einspeiser darf im Interesse der Sicherung der öffentlichen Energieversorgung die Einspeisung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem EVB insbesondere zur planmäßigen Überholung seiner Eigenerzeugungsanlage unterbrechen oder einschränken.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen sowie bei Störungen im Produktionsablauf seines Hauptbetriebes kann der Einspeiser die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrechen oder einschränken, wenn Gefahr im Verzuge ist. Er ist jedoch verpflichtet, den EVB unverzüglich über Art und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen nach gering bleiben.

§ 21

Übergabestelle, Unterhaltung der Anlage und Messung

(1) Der im Vertrag festgelegte Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Elektroenergie.

(2) Einspeiser und EVB haben die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Anlagen auf ihre Kosten durchzuführen. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen sowohl in den Anlagen des Einspeisers als auch in den Anlagen des EVB, seiner Einspeiser oder der Abnehmer des EVB ausgeschlossen sind.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) Überholungsarbeiten an seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der zuständigen Lastverteilung aufzustellenden Reparaturplan und
- b) Arbeiten zur Verbesserung seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes aufzustellenden Plan durchzuführen,
- c) seine Eigenerzeugungsanlage auf Weisung der zuständigen Lastverteilung bis zur höchstmöglichen Leistungsfähigkeit auszufahren oder bis zur technisch möglichen Mindestleistung zurückzufahren, soweit der betriebsbedingte Ablauf des technologischen Prozesses nicht entgegensteht,

d) der Lastverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder über Erzeugungswerte zu machen.

(4) Der Einspeiser oder EVB hat dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmeßeinrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 22

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser hat die Meßeinrichtungen am letzten Tag jeden Monats, 24 Uhr, abzulesen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen Tag am Anfang oder Ende jeden Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB seine ordnungsgemäße Stromrechnung spätestens bis zum 3. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zweifach einzureichen.

(2) Der EVB ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen fristgemäß zu begleichen.

(3) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlung in folgenden Zeitabständen zu fordern:

bei einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 1000 DM in einem Zeitabstand von 1 Monat,

von 1000 DM bis 1500 DM in einem Zeitabstand von 15 Tagen,

von 1500 DM bis 3000 DM in einem Zeitabstand von 10 Tagen,

von 3000 DM bis 20 000 DM in einem Zeitabstand von 5 Tagen

und über 20 000 DM täglich.

(4) Hinsichtlich von Einwänden gegen die Richtigkeit der Rechnung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 23

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Einspeiseverpflichtung nicht in dem vereinbarten Umfang erfüllt, insbesondere die durch Weisung der Lastverteilung für die Spitzenzeiten festgelegten Mindestleistungen nicht erbringt,
- b) die im Reparaturplan festgelegten Reparaturzeiten überschreitet,
- c) seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Verbesserung sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in den Anlagen des EVB oder dessen Abnehmern verursacht,
- d) den Leistungsfaktor gemäß § 19 Abs. 3 nicht einhält.

(2) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Anlagen nicht ordnungsgemäß unterhält oder betreibt und dadurch die Einspeisung in das öffentliche Netz behindert oder Störungen und Behinderungen in den Anlagen des Einspeisers verursacht,
- b) Elektroenergie nicht in dem vereinbarten Umfang abnimmt.